

MKGE 6 Nr. 121

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_121

FR: ATMC 6 n° 121

IT: STMC 6 n. 121

Volltext

299 Nr. 121 121. Wenn Art. 26, Ziff. 1, Abs. 1 MStG zutrifft (Notstand), ist der Angeklagte freizusprechen, nicht straflos zu erklären (Art. 157 MStGO). Etat de nécessité. Lorsque le Tribunal applique l'art. 26, eh. 1, al. 1 CPM, il ne doit pas se borner à déclarer l'accusé non punissable, mais bien prononcer sa libération (art. 26, eh. 1, al. 1 CPM, art. 157 OJPPM). Stato di necessità. Quando il tribunale ritiene applicabile l'art. 26, cif. 1, al. 1 CPM, non deve limitarsi a dichiarare l'accusato « non punibile », ma deve pronunciare anche la sua assoluzione (art. 26, cif. 1, al. 1 CPM, art. 157 OGPPM). Die Tat, die jemand hegeht, um sein Gut aus einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, « ist straflos », es wäre denn, der Täter habe die Gefahr verschuldet oder es habe ihm nach den Umständen zugemutet werden können, das gefährdete Gut preiszugeben (Art. 26, Ziff. 1 MStG, Art. 34, Ziff. 1 StGB). Die Wendung « ist straflos » findet sich auch in Art. 26, Ziff. 2 und 3 MStG und in Art. 34, Ziff. 2 StGB. Ähnlich drücken sich Art. 25, Abs. 2 MStG und Art. 33, Abs. 2 StGB aus, indem sie bestimmen, wer in entschuldharer Aufregung oder Bestürzung die Notwehr überschreitet, hleihe straflos. Art. 25, Abs. 1 MStG und Art. 33, Abs. 1 StGB erklären dagegen den, der in Notwehr handelt, für « herechtigt », den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Auch Art. 32 StGB unterscheidet zwischen Taten, die das Gesetz « für erlaubt », und solchen, die es « straflos » erklärt. Daraus ist in der Literatur geschlossen worden, das Gesetz wolle über die Rechtmässigkeit oder Rechtswidrigkeit der bloss « straflosen » Tat nichts bestimmen, folglich könne auch eine im Notstand begangene Handlung rechtswidrig sein (Thormann/von Overbeck Art. 34. N. 3; H. Berli, Notstand und Notwehr im schweiz. Militarstrafrecht, Zürcher Diss. 1924/25 S. 23; C. Stooss., ZStrR 41 400 f.; vgl. E. Bragger, Der Notstand im schweiz. Strafrecht, Berner Diss. 1935/37 S. 123 ff.; Germann, das Verbrechen im neuen Strafrecht, Zürich 1942 S. 214 ; zum deutschen Recht z.B. Mezger, Strafrecht, 3. Aufl. Berlin/ München 1949 S. 369 ; Schonke, Strafgesetzbuch § 54 B. em. II und VI). Dem ist nicht beizupflichten. Art. 25 und 26 MStG stehen unter dem gemeinsamen Randtitel « rechtmässige Handlungen », und das gleiche trifft zu für Art. 32-34 StGB. Darin kommt zum Ausdruck, dass eine

Nr. 121 300 Handlung, obwohl sie im übrigen alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Vergehens oder Verbrechen aufweist; dann nicht gegen das Gesetz verstösst, wenn sie unter den in den erwähnten Artikeln umschriebenen besonderen Umständen begangen wird (Gysin, ZSchwR nF 45 93; Hafter, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts, allgemeiner Teil, 2. Aufl. 156 f.; Logoz, Commentaire du Code pénal suisse Art. 34 N. 12; zum ausländischen Recht vgl. z. B. von Hippel, Deutsches Strafrecht, Berlin 1930 2 231 ff., und Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932 S. 118 f.; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl., Berlin/Leipzig 1932' S. 150; Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Aufl. Wien 1954 s. 142 ff.). Das entspricht auch natürlicher Betrachtung. Die in Frage stehenden Bestimmungen ordnen Fälle, in denen gegensätzliche Interessen auf-

einanderstossen. Indem das Gesetz dazu Stellung nimmt, zieht es die Grenze, bis zu welcher der Täter zum Schutze seines Gutes oder des Gutes eines Dritten gehen darf. überschreitet er sie nicht, so vergeht er sich nicht gegen das Gesetz. Dabei ist denkbar, dass seine Handlung in jeder Beziehung rechtmässig hleiht, wie namentlich die von der Amts- oder Berufspflicht gebotene Tat und die Abwehr eines unherechtigten Angriffs (Notwehr). Es geht aber auch Handlungen, die sich nur mit dem Strafgesetz vertragen, dagegen die in anderen Gesetzen vorgesehene- nen privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Folgen haben, wie z. B. die im Notstand begangene Tat, die zu Schadenersatz verpflichten kann (Art. 52, Abs. 2 OR, Art. 701 ZGB). Das mag der Grund sein, weshalb das Gesetz in einem Falle die Tat als « geboten » oder « erlaubt » oder den Täter « herechtigt » erklärt (Art. 32, 33, Abs. 1 StGB, Art. 25, Abs. 1 MStG), in anderen Fällen dagegen nur bestimmt, sie seien « straflos ». Sei dem wie ihm wolle, ist jedenfalls auch die vom Gesetz als « straflos » bezeichnete Tat unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts dank der besonderen Umstände, in der sie verübt wird, eine rechtmässige Handlung, oder, wie die Entwürfe sagten (siehe Entwurf des MStG Art. 26, BBI 1918 V 413; Vorentwurf zum StGB, Fassung April 1908 Art. 27; Entwurf zum StGB Art. 33) und Art. 32 StGB ausdrücklich bestimmt, « kein Vergehen » oder « kein Verbrechen » (vgl. BGE 73 IV 262). Wer sie begeht, verstösst nicht gegen die vom Strafgesetzgeber aufgestellte Ordnung und kann daher nicht schuldig erklärt werden. Dass die gleiche Handlung Strafe nach sich zöge, wenn der Täter sie nicht im Notstand beginge, ändert nichts. Schuldig ist nur, wer durch sein Tun oder Unterlassen unter den Umständen des konkreten Falles gegen das Strafgesetz verstösst, nicht auch, wer dies nur dann täte, wenn der Sachverhalt ein anderer wäre. Eine Tat, die im einzelnen Falle « kein Vergehen » und « kein Verbrechen » ist, kann nur Freisprechung zur Folge haben (vgl. BGE 77 IV 197).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.